

## **Neufassung der**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2019**

„Regelung des Stellenausschreibungsverfahrens der Freien Hansestadt Bremen“

„Anpassung der Ausschreibungsrichtlinien“

#### **A. Problem**

Zuletzt hat der Senat mit Beschluss vom 26.02.2013 Regelungen zum Verfahren bei Stellenausschreibungen und -besetzungen im Rahmen der Umsetzung der personalwirtschaftlichen Beschlüsse festgelegt (Rundschreiben Nr. 8/2013). Danach wurden Neueinstellungen vom allgemeinen Arbeitsmarkt (sog. externe Einstellungen) grundsätzlich auf die Übernahme von Nachwuchskräften begrenzt. Ansonsten galt für Verwaltungspersonal der Grundsatz der verwaltungsinternen Ausschreibung. Nach einer erfolglosen verwaltungsinternen Ausschreibung bestand die Möglichkeit einer externen Neubesetzung im Wege der Ausschreibung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, soweit der Senat dies vorab gesondert beschlossen hat. Bei fachspezifischem Personal war eine zeitgleich verwaltungsinterne und externe Ausschreibung (ohne Senatsbeschluss) unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Budget und Zielzahlen) möglich.

Der aktuell bestehende Fachkräftemangel und die Probleme in den Dienststellen, freie und freiwerdende Stellen über den verwaltungsinternen Arbeitsmarkt zu besetzen führt jedoch dazu, dass das bisherige Verfahren nicht mehr zielführend ist. Eine weitere Folge ist die zeitliche Verzögerung bei der Nachbesetzung der ausgeschriebenen Funktionen.

Bei den ausschreibenden Dienststellen und Bereichen besteht außerdem der Wunsch, Stellenausschreibungen aus Kostengründen in den Printmedien auf ein Mindestmaß zu kürzen.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 entschieden, dass personenstandsrechtliche Vorschriften auch die Möglichkeit eröffnen müssen, neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ eine dritte Möglichkeit vornehmen zu können, um das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die geschlechtliche Identität derjenigen zu schützen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Die Entscheidung hat Auswirkung auf die Neufassung der Ausschrei-

bungsrichtlinien.

Der Senat hat am 25.09.2018 beschlossen, dass keine sachgrundlosen Befristungen gemäß § 14 Absatz 2 TzBfG im bremischen öffentlichen Dienst mehr vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Senat davon abweichen. Dies ist in den neu zu fassenden Ausschreibungsrichtlinien und weiteren Verfahrenshinweisen mit zu berücksichtigen.

Eine Bekanntgabe der Stellenausschreibungen im Beiblatt zum Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgt nicht mehr. Außerdem war es aus Gründen der Arbeitgeberattraktivität erforderlich, die bisherige Internetpräsenz hinsichtlich der Stellenausschreibungen neu zu gestalten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Land und die Stadtgemeinde Bremen als Arbeitgeber auch unter Gesichtspunkten des Personalmarketings sowie der Personalrekrutierung, zwingend auf ein moderneres Arbeitgeberimage angewiesen ist. Hierfür wurden die bisherigen Veröffentlichungsseiten im Internet neugestaltet, mit zusätzlichen Funktionalitäten versehen und um zusätzliche Informationen für potentielle Bewerber/-innen ergänzt. Nunmehr werden alle Stellenausschreibungen zeitnah auf [www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) bekannt gegeben. Die Frage der Personalrekrutierung und Personalbindung, wie auch die Weiterentwicklung und Pflege des neuen Portals ist jedoch mit einem erhöhten personellen Aufwand verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine redaktionelle und inhaltliche Anpassung der Ausschreibungsrichtlinien (*Brem.ABl. Nr. 215 ausgegeben am 02.09.2010, ergänzt und verkündet am 04.09.2015*) erforderlich.

## **B. Lösung**

- 1) Die Ausschreibungsrichtlinien werden redaktionell und inhaltlich - auch aufgrund rechtlicher und gesetzlicher Änderungen - angepasst. Folgende Änderungen ergeben sich:
  - a) Der Grundsatz der verwaltungsinternen Ausschreibung mit seinen bisherigen Regelungen wird aufgehoben.
  - b) Für alle Stellenausschreibungen der Verwaltungen und Betriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne eigene Personalhoheit, der Gerichte des Landes Bremen und der Sonderhaushalte gilt:
    - Alle freien und freiwerdenden Stellen werden extern für den allgemeinen Arbeitsmarkt bekannt gegeben. Verwaltungsinterne Ausschreibungen sind möglich.
    - Alle Stellenausschreibungen werden künftig auf [www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) bekannt gegeben. Eine Veröffentlichung im Beiblatt zum Amtsblatt erfolgt

nicht mehr. Für die internen Stellenausschreibungen wird auf karriere.bremen.de eine Unterseite erstellt, die nicht über die Menüführung, sondern nur über einen zur Verfügung gestellten Link erreichbar ist.

- Jährlich informieren die Dienststellen und Bereiche den Senator für Finanzen über die Anzahl der im Kalenderjahr erfolgten verwaltungsinternen und externen Einstellungen.
  - Beim Abbau von Personalüberhängen finden - ergänzend zur Dienstvereinbarung zur Sicherung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem Personalausgleich vom 9. September 1986 - auch die Regelungen der Senatorin für Finanzen zum Umgang mit eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten bzw. zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand Anwendung (Rundschreiben 08/2016).
  - Auf sachgrundlose Befristungen wird grundsätzlich verzichtet (Beschluss des Senats vom 25.09.2018) - es sei denn der Senat erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Über die Neufassung der Ausschreibungsrichtlinien erfolgt die rechtliche Umsetzung, die der Senat mit dem o.g. Beschluss vorgegeben hat.
  - Trotz des o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zum Schutz der geschlechtlichen Identität in Stellenausschreibungen müssen Stellenausschreibungen nach der klaren gesetzlichen Regelung des § 7 Abs 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in weiblicher und männlicher Form der Stellenbezeichnung erfolgen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist der Ausschreibungstext so zu gestalten, dass Frauen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Dabei ist auf die Zielsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), die Unterrepräsentation der Frauen zu beseitigen, hinzuweisen (vergl. § 7 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz) vom 20. November 1990 (Brem.GBl. 1990, 433), zuletzt § 14a geändert sowie § 13a eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225, 249). Eine Ausschreibung, die ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet, würde diesen Anforderungen nicht gerecht. Formulierungen - die auch dem Schutz der geschlechtlichen Identität Rechnung tragen - sind z.B. „*Ingenieur, Ingenieurin (m/w/d)*“ oder „*Ingenieur\_in (m/w/d)*“ Der Zusatz *(w/m/d)* würdigt und adressiert geschlechtliche Vielfalt“.
2. Die Neufassung der Ausschreibungsrichtlinien erfolgt durch Senatsbeschluss, insoweit behält sich der Senat in diesem Einzelfall die Zuständigkeit nach Artikel 5 der Anordnung zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vor.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch eine Änderung der Medienauswahl - mehr Online-Jobbörsen statt Printmedien sowie die Möglichkeit der Kürzung von Ausschreibungstexten können Ausschreibungskosten gesenkt werden.

Die Forderung des Grundgesetzes nach Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter beinhaltet auch die Zielsetzung, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen paritätisch vertreten sind. Der Frauenanteil an den Beschäftigten insgesamt im bremischen öffentlichen Dienst liegt derzeit bei 58,0 % (siehe Personalbericht 2018 der Senatorin für Finanzen). Allerdings gibt es große Differenzen zwischen den Dienststellen und Organisationseinheiten, d.h. es gibt nach wie vor eine Reihe von Bereichen im bremischen öffentlichen Dienst, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Soweit in den ausschreibenden Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auch zukünftig in Stellenausschreibungen der Passus aufzunehmen, dass Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Diese Vorlage ist mit der Senatskanzlei und allen Ressorts abgestimmt worden. Der Entwurf der Ausschreibungsrichtlinien ist mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau einvernehmlich erörtert worden.

Der Wissenschaftsbereich der Senatorin für Wissenschaft und Häfen weist im Rahmen der Abstimmung darauf hin, dass man aufgrund IT-technischer Probleme vor Ort das Karriereportal mit all seinen Funktionen zzt. nicht vollständig nutzen kann. Stellenausschreibungen können bekannt gemacht werden - das erfolgt zentral über den Senator für Finanzen / Referat 33. Die Möglichkeit der Online-Bewerbung - einschließlich der automatischen Weiterleitung eingehender Bewerbungen an ein Funktionspostfach - ist zzt. jedoch nicht nutzbar. Das Problem ist, dass sowohl die Hochschulen, als auch die Staats- und Universitätsbibliothek nicht an das bremische Verwaltungsnetz angeschlossen sind. An einer Lösung für eine künftige Nutzung soll gemeinsam gearbeitet werden. Eine Verpflichtung, diese Funktion auf dem Karriereportal zu nutzen, besteht aber grundsätzlich nicht. Es ist lediglich ein „Service“ für Dienststellen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für eine Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die Neufassung der Ausschreibungsrichtlinien gemäß Anlage.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen:
  - a. die Ausschreibungsrichtlinien im Amtsblatt bekannt zu machen,
  - b. die Ausschreibungsrichtlinien per Rundschreiben zu veröffentlichen und umzusetzen.
  - c. das Rundschreiben Nr. 8/2013 vom 15.03.2013 außer Kraft zu setzen.
3. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschulen das Modul Online-Bewerbung des Karriereportals zunächst nicht nutzen. Er bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen gemeinsam mit dem Senator für Finanzen Lösungen für eine zukünftige Nutzung zu entwickeln.

## **Anlagen:**

- Ausschreibungsrichtlinien

Gemäß § 10 Abs. 6 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) erlässt der Senator für Finanzen die folgende Verwaltungsvorschrift:

### **Ausschreibungsrichtlinien<sup>4</sup>**

#### **A. Besetzung von Dienstposten/Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen**

1. Die Besetzung von Dienstposten/Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ohne eigene Personalhoheit, der Gerichte des Landes Bremen und der Sonderhaushalte darf nur nach deren vorheriger Ausschreibung mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 3-5 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) erfolgen.
2. Die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung (bzw. Inklusionsvereinbarung) im Sinne von § 166 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Teil 3 - Kapitel 3 bleiben - in der jeweils geltenden Fassung - für die bei der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten schwerbehinderten Menschen und diesen gleichgestellten behinderten Menschen unberührt.
3. Befristet Beschäftigte, Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen - die bereits im bremischen öffentlichen Dienst tätig sind - und Beschäftigte der Gesundheit Nord gGmbH sind in verwaltungsinterne Stellenbesetzungsverfahren einzubeziehen. Außerdem haben die Beschäftigten der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - Die Bremer Stadtreinigung - Zugang zu verwaltungsinternen Stellenausschreibungen der Freien Hansestadt Bremen und werden im Bewerbungsfalle den Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen gleichgestellt.
4. Langzeitarbeitslose, die sich im Rahmen einer geförderten Erprobung im bremischen öffentlichen Dienst bewährt haben - sog. LAZLO-Kräfte - soll eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht werden. Eine Übernahme ist ohne eine vorherige Ausschreibung möglich. Unabhängig davon ist dieser Personenkreis in verwaltungsinterne Stellenbesetzungsverfahren einzubeziehen.
5. Sachgrundlose Befristungen gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind in der Regel nicht möglich (Beschluss des Senats vom 25.09.2018). Ausnahmen sind zu begründen und beim Senator für Finanzen zu beantragen. Entsprechende Anträge werden dem Senat über die Personalvorträge zur Entscheidung vorgelegt. Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge können geschlossen werden, wenn sie der Eingliederung von arbeitslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt dienen und die Beschäftigung durch den Europäischen Sozialfond (ESF), Mittel des Landes Bremen (LAZLO, PASS oder andere vergleichbare Beschäftigungsförderungsmaßnahmen), die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert wird. Der Senator für Finanzen ist über den Abschluss entsprechender Verträge zu informieren.

#### **B. Art und Umfang der Bekanntmachung**

1. Ausschreibungen sind nach Maßgabe dieser Richtlinien unter [www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) bekannt zu machen.
2. Ausschreibungen, für die wegen fachspezifischer Aufgaben nur oder nahezu nur Beschäftigte einer Fachverwaltung in Betracht kommen (z.B. Lehrkräfte, Vollzugsdienst), können im Bereich der zuständigen senatorischen Behörden bekannt gemacht werden.

---

<sup>4</sup>-Veröffentlicht im Brem.ABl. Nr. ... vom ..., S. ...

3. Soweit es für das Erreichen des maßgeblichen Stellenmarktes erforderlich ist, sollen die Ausschreibungen von Ämtern, die eine Amtsleitung, Abteilungsleitung oder Referatsleitung zum Gegenstand haben, sowie die zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A und vergleichbare Ämter anderer Besoldungsgruppen (überregional) in den Printmedien und/oder im Internet bekannt gemacht werden - es sei denn, es ist auf Grund der besonderen spezifischen Situation einer Berufsgruppe unüblich. Grundsätzlich ist eine Ausschreibung im Internet unter [www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) ausreichend.

### **C. Inhalt der Ausschreibung**

1. Die Ausschreibung **soll** enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes und den Zeitpunkt der Besetzung; bei Ausbildungsplätzen die genaue Bezeichnung der Laufbahn oder des Ausbildungsberufes,
- b) die Besoldungs- und/oder Entgeltgruppe,
- c) eine Kurzbeschreibung der nach dem Geschäftsverteilungsplan wahrzunehmenden Aufgaben,
- d) den Hinweis, ob eine Stelle für Teilzeitarbeit geeignet ist oder nicht,
- e) die mit der Stelle verbundenen sachlichen, fachlichen und persönlichen Anforderungen, insbesondere:
  - Formalqualifikationen (z.B. Laufbahnbefähigung),
  - besondere Fachkenntnisse,
  - ggf. Nachweis über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen,
  - ggf. einen Hinweis, auf die für die zu übernehmende Tätigkeit erforderliche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
- f) welche Bewerbungsunterlagen bei welcher Dienststelle einzureichen sind - einschließlich des Hinweises, dass keine Fotos beizufügen sind,
- g) einen Kontakt (Ansprechperson / Telefonnummer / E-Mail-Adresse) aus dem Personalbüro für grundsätzliche Fragen einschl. Datenschutz (*Umgang und Verwendung der Bewerberdaten sowie Auskunfts- und Widerrufsrecht*) - bzw. bei Bedarf einen zusätzlichen Kontakt für fachspezifische Fragen,
- h) die Bewerbungsfrist - sie beträgt grundsätzlich mindestens drei Wochen.

2. Die Ausschreibung **muss** folgende Hinweise enthalten:

- a) „Schwerbehinderten Menschen wird bei einer Bewerbung bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung der Vorrang gegeben.“
- c) „Bewerbungen von Menschen mit einem Migrationshintergrund werden begrüßt“.
- d) Soweit in dem ausschreibenden Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, den Hinweis, dass „Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“. Die Prüfung, ob in dem ausschreibenden Bereich eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, erfolgt - unter Berücksichtigung der Vorgaben im Landesgleichstellungsgesetz - in der jeweils geltenden Fassung - durch die ausschreibende Dienststelle bzw. das Ressort.
- e) einen Hinweis, wenn die zu besetzende Funktion zusätzlich mit der Übernahme von Ausbildungs- und Anleitungstätigkeiten verbunden ist.

f) Ein eindeutiges Kennzeichen der Ausschreibung (zur Identifikation bei automatisierter Übermittlung einer (Online-)Bewerbung, insbesondere über das Karriereportal).

3. Stellenausschreibungen müssen in weiblicher und männlicher Form der Stellenbezeichnung erfolgen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist der Ausschreibungstext so zu gestalten, dass Frauen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Dabei ist auf die Zielsetzung dieses Gesetzes, die Unterrepräsentation der Frauen zu beseitigen, hinzuweisen (vergl. § 7 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz) vom 20. November 1990 (Brem.GBl. 1990, 433), zuletzt § 14a geändert sowie § 13a eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225, 249). Eine Ausschreibung, die ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet, würde diesen Anforderungen nicht gerecht. Formulierungen - die auch dem Schutz der geschlechtlichen Identität Rechnung tragen sind - z.B. „Ingenieur, Ingenieurin (m/w/d)“ oder „Ingenieur\_in (m/w/d)“.

#### **D. Verfahren**

1. Ausschreibungen nach B.1. werden, sofern nicht anders geregelt, durch den Senator für Finanzen veranlasst.

2. Die Dienststellen übersenden dem Senator für Finanzen einen Ausschreibungstext als Word-Datei (ohne integrierte Tabellen oder Logos) per E-Mail unter Verwendung des „Meldebogen für Stellenausschreibungen“.

Folgende Angaben sind erforderlich:

a) Bekanntmachungsorgane ([www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) - Rubrik verwaltungsintern oder extern für den allgemeinen Arbeitsmarkt, Printmedien und/oder Online-Jobbörsen), in denen die Stellenausschreibung(en) bekannt gemacht werden soll(en),

b) Zusage der Kostenübernahme,

c) Hinweis auf Beteiligung der Mitbestimmungsgremien,

d) Im Falle einer Befristung ist der Sachgrund anzugeben bzw. bei erforderlichen sachgrundlosen Arbeitsverträgen aufgrund von Beschäftigungsförderungsmaßnahmen, die der Eingliederung von arbeitslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt dienen (z.B. Europäischer Sozialfond (ESF) / Mittel des Landes Bremen (LAZLO, PASS) / Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter) die Fördermaßnahme.

3. Der Senator für Finanzen prüft nach Eingang der Stellenausschreibung, ob geeignete Vermittlungsfälle im Rahmen des Personalausgleichs bzw. zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit vorliegen. Ist das der Fall, so erfolgt eine unverzügliche Information an die jeweilige Dienststelle. Diese hat dann zunächst zu prüfen, ob die zu vermittelnden Beschäftigten für einen Einsatz auf der aktuell zu besetzenden Stelle in Frage kommen. Nach Abschluss der Prüfung wird die Dienststelle entweder über weitere Schritte im Zuge des Vermittlungsverfahrens informiert oder über die Bekanntgabe der Stellenausschreibung zu den nächst möglichen Veröffentlichungsterminen. Liegen keine Vermittlungsfälle vor, wird jede Ausschreibung zu den von den Dienststellen gewünschten Terminen unter [www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de) sowie parallel oder im Anschluss daran, in den ausgewählten Veröffentlichungsmedien (Print und/oder online) bekannt gegeben.

4. Die Bundesagentur für Arbeit wird gemäß § 164 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 165 SGB IX über alle zu besetzenden Stellen informiert. Für die unter B.2.-genannten Stellen hat die nach § 164 Abs. 1 SGB IX vorgesehene Prüfung durch die jeweilige ausschreibende Dienststelle zu erfolgen.

5. Für den ordnungsgemäßen Ausschreibungstext und für die Einhaltung der personal- und haushaltsrechtlichen sowie personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Budget, Stelle, Einhaltung der für die Ausschreibungen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen) und die Beteiligung der Interessenvertretungen (Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) ist allein das jeweilige Fachressort bzw. die ausschreibende Dienststelle verantwortlich. Eine sachliche und fachliche Überprüfung der Ausschreibung durch den Senator für Finanzen erfolgt nicht.

6. Sollte zur Erlangung von Rabatten eine Werbeagentur mit der Veröffentlichung der Stellenausschreibungen oder Image-Anzeigen durch den Senator für Finanzen beauftragt werden, so ist diese auch von den Bereichen zu beauftragen, die selbst ihre Stellenausschreibungen bzw. Image-Anzeigen veranlassen.

7. Werden Rabatte, z.B. auf Grund des Anzeigenvolumens gewährt, so werden diese - sofern möglich - sofort bei der Rechnungslegung berücksichtigt bzw. nach Ablauf des Rechnungsjahres den ausschreibenden Dienststellen anteilig erstattet (Rabattrückerstattung).

#### **E. Kürzung von Ausschreibungstexten in den Printmedien**

Bei einer Bekanntgabe von Stellenausschreibungen in den **Printmedien** besteht die Möglichkeit, die Ausschreibungstexte aus Kostengründen auf ein Mindestmaß zu kürzen.

Abweichend von den Vorgaben unter C. 1. ist folgender Inhalt ausreichend:

- a) die genaue Bezeichnung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes; bei Ausbildungsplätzen die genaue Bezeichnung der Laufbahn oder des Ausbildungsberufes,
- b) die Besoldungs- und/oder Entgeltgruppe,
- c) die an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellende Formalqualifikation (z.B. Laufbahnbefähigung),
- d) die Bewerbungsfrist - sie beträgt grundsätzlich mindestens drei Wochen,
- e) Bewerbungsanschrift / Mail-Adresse,
- f) ein eindeutiges Kennzeichen der Ausschreibung (zur Identifikation bei automatisierter Übermittlung einer (Online-)Bewerbung, insbesondere über das Karriereportal).

Zum Abrufen eines vollständigen Ausschreibungstextes gemäß C 1 ist in jedem Kurzttext grundsätzlich auf das Karriereportal ([www.karriere.bremen.de](http://www.karriere.bremen.de)) zu verweisen. Ein ergänzender Hinweis auf die Homepage der ausschreibenden Dienststelle ist möglich.

#### **F. Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildung**

Dienststellen können im Rahmen ihres Personalbudgets unmittelbar nach Ausbildungsende Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die durch das Land und die Stadtgemeinde Bremen ausgebildet worden sind, befristet bis zur Dauer von zwei Jahren nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz mit Sachgrund ohne öffentliche Ausschreibung einstellen, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, Berufserfahrung zu sammeln.

**G. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am ..... in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausschreibungsrichtlinien in der Fassung vom 25. August 2015 (Brem.ABl. Nr. 215 vom 04.09.2015) außer Kraft.

Bremen, ....

Der Senator für Finanzen

**Bremische Zentralstelle  
für die Verwirklichung der  
Gleichberechtigung der Frau**

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau  
Knochenhauerstraße 20 – 25, 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen  
Doventorscontrescarpe 172 C  
28195 Bremen

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Auskunft erteilt  
Stefano Vazzoler  
Tel. (04 21) 3 61 32423  
Fax (04 21) 4 96 33-57  
E-mail  
stefano.vazzoler@frauen.bremen.  
de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
28. Februar 2019  
33-10

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
900-06-02-001-001-5/2018-  
130/2018-13811/2019  
Bremen, 11.04.2019

**Entwurf Rundschreiben der Senatorin für Finanzen für „Regelung des  
Stellenausschreibungsverfahrens der Freien Hansestadt Bremen“, „Anpassung  
der Ausschreibungsrichtlinien“**

Hier: ZGF-Stellungnahme zum Entwurf der Ausschreibungsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ZGF begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig in Stellenausschreibungen auch diejenigen Personen angesprochen werden sollen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Dies stärkt die Rechte von intersexuellen Menschen signifikant und wird zu einer gesteigerten Anerkennung in der Gesellschaft beitragen.

Der derzeitige Entwurf der Ausschreibungsrichtlinien sieht unter C. Punkt 3 vor, dass alle Stellenausschreibungen geschlechtsneutral auszugestalten sind. Vorzugsweise sei hierfür eine geschlechtsneutrale Formulierung die mit dem Zusatz für

Internet: <http://www.frauen.bremen.de>  
Twitter: [https://twitter.com/zgf\\_bremen](https://twitter.com/zgf_bremen)

Haltestellen:  
Am Wall  
Obernstraße  
Schüsselkorb  
Herdentorsteinweg

 Nach telefonischer  
Absprache

**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



w(eiblich) / m(ännlich) / d(ivers) zu wählen. In den Fällen, in denen eine solche Formulierung nicht möglich ist, sei der „Gender-Star“ zu verwenden.

Die ZGF hält dies für bedenklich, weil solche Stellenanzeigen nicht mehr ausdrücklich auch an Frauen adressiert sind. Aus frauenpolitischer Sicht sind Frauen weiterhin in Stellenaus- und -beschreibungen explizit anzusprechen. Durch den inklusiven Zusatz (weiblich/männlich/divers) bzw. (w/m/divers) wird nach Auffassung der ZGF die Geschlechtsneutralität einer Stellenanzeige deutlich, so dass nicht nur Frauen und Männer, sondern alle Geschlechtsidentitäten sich ausreichend angesprochen fühlen dürften. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrem aktuellen Werk „Diskriminierung in Stellenanzeigen“ (August 2018) feststellt, dass derzeit eine allgemein verständliche und akzeptierte Sprachregelung, die deutlich macht, dass Menschen mit allen Geschlechtsidentitäten angesprochen werden, für den Text einer Stellenausschreibung noch nicht gefunden ist.

Die Frauenförderung ist im Bremischen öffentlichen Dienst ein zentraler Bestandteil der Personalpolitik. Seit 1990 verpflichtet das Bremische Landesgleichstellungsgesetz (LGG) jede Dienststelle, die Gleichstellung von Frauen und Männern durch Frauenfördermaßnahmen zu verwirklichen. Das LGG dient der Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes. In Art. 3 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes ist ausdrücklich festgelegt, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Die bremische Landesverfassung enthält in Art. 2 Abs. 4 ausdrücklich die Verpflichtung für das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.

Um Frauen stärker an der Arbeitswelt teilhaben zu lassen, müssen diese auch in Stellenanzeigen aktiv angesprochen werden. Sprache kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Denn die Sprache ist das Medium, um sich zu verständigen, die wahrgenommene Realität wiederzugeben und sie prägt das Denken.

Internet: <http://www.frauen.bremen.de>  
Twitter: [https://twitter.com/zgf\\_bremen](https://twitter.com/zgf_bremen)

Haltestellen:  
Am Wall  
Obernstraße  
Schüsselkorb  
Herdentorsteinweg

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

 Nach telefonischer  
Absprache



**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00



Es ist bekannt, dass sich Frauen weniger von männlich formulierten Stellenanzeigen angesprochen fühlen und sich weniger auf männlich formulierte Stellenanzeigen bewerben. Eine psychologische Studie der Freien Universität Berlin hat 2015 beispielsweise festgestellt, dass geschlechtergerechte Sprache die Berufsvorstellungen von Kindern beeinflusst. Wenn Berufe in einer geschlechtergerechten Sprache, d.h. unter Nennung der männlichen und weiblichen Form, dargestellt werden, schätzen Kinder typisch männliche Berufe als erreichbarer ein und trauen sich selbst eher zu, diese zu ergreifen. Sprache kann also Stereotype festschreiben – aber sie kann ihnen auch entgegenwirken. Umso wichtiger ist es, Frauen gezielt in Stellenanzeigen anzusprechen. Denn das „Mitgemeintsein“ von Frauen in der männlichen Form (generisches Maskulinum) oder in einer geschlechtsneutralen Ausgestaltung macht Frauen unsichtbar. Hierauf weist die ZGF regelmäßig hin, etwa in der Orientierungshilfe auf der ZGF-Homepage „Geschlechtergerechte Sprache: Mitmeinen ist lang vorbei“.

Deshalb enthält der § 7 Abs. 1 Satz 1 LGG die Maßgabe, dass Stellenausschreibungen in weiblicher und männlicher Form der Stellenbezeichnung erfolgen müssen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist der Ausschreibungstext so zu gestalten, dass Frauen aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Die damit verfolgte Zielsetzung, die Unterrepräsentation der Frauen zu beseitigen, ist auch heute noch von hoher Wichtigkeit. Der „Personalbericht 2018 - Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes mit den Daten des Jahres 2016“ hat aufgezeigt, dass eine Parität von Frauen und Männern noch immer nicht vollständig erreicht wurde. Es sind daher weiterhin Anstrengungen notwendig, um ein paritätisches Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu erreichen.

In anderen Bundesländern und Bundesministerien werden in Stellenanzeigen weiterhin Frauen und Männer direkt und zugleich Menschen, die sich weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, angesprochen.

Internet: <http://www.frauen.bremen.de>  
Twitter: [https://twitter.com/zgf\\_bremen](https://twitter.com/zgf_bremen)

Haltestellen:  
Am Wall  
Obernstraße  
Schüsselkorb  
Herdentorsteinweg

 Nach telefonischer  
Absprache

**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



Nordrhein-Westfalen hat sich klarstellend zum Verhältnis LGG und das dritte Geschlecht geäußert. In dem Newsletter NL 005/19 des Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2019 heißt es hierzu:

*„Zur Klarstellung der in der Praxis aufgeworfenen Fragen hat dankenswerter Weise das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem KAV NW darauf hingewiesen, dass die in § 8 Abs. 4 LGG NRW enthaltenen Maßgaben, wonach in Stellenausschreibungen die männliche und die weibliche Form zu verwenden sind, trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weiter anzuwenden sind. Die jeweilige Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung ist nach Auffassung des Ministeriums sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form ausgeschrieben zu benennen; die Vorgaben des § 8 Abs. 4 LGG NRW bleiben insofern auch bei einer etwaigen Einbeziehung des dritten Geschlechts unberührt.*

*Werden Frauen und Männer in der vorgenannten Form in einer Stellenausschreibung angesprochen, verbietet es § 8 Abs. 4 LGG NRW - so das Ministerium - nicht, in der Stellenausschreibung daneben auch Personen anzusprechen (so insbesondere auch die Empfehlung des KAV NW), die sich keinem der beiden Geschlechter „Frau“ oder „Mann“ zuordnen. Vorbehaltlich eines etwaigen Bedarfs für eine Gesetzesanpassung des LGG NRW in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt die Aussage des Ministeriums eine hilfreiche Klarstellung für die kommunale Praxis hinsichtlich der aktuellen Durchführung von Stellenausschreibungen.“*

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schreibt die aktuellen Stellenanzeigen in weiblicher und männlicher Form zuzüglich eines Zusatzes „m/w/divers“ aus:

*„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sucht für den Dienstort Berlin zum nächstmöglichen Eintritt eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (m/w/divers) für den Bereich des Inneren Dienstes.“*

Internet: <http://www.frauen.bremen.de>  
Twitter: [https://twitter.com/zgf\\_bremen](https://twitter.com/zgf_bremen)

Haltestellen:  
Am Wall  
Oberstraße  
Schüsselkorb  
Herdentorsteinweg

 Nach telefonischer  
Absprache

**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



Diese Ausschreibungspraxis ist zu begrüßen, weil sie einerseits eine aktive Frauenförderung ermöglicht und zugleich sich die Stellenanzeige auch an Menschen, die sich weder dem weiblichen noch männlichen Geschlecht zu gehörig fühlen, richtet.

Wir bitten daher den Entwurf der Ausschreibungsrichtlinien noch einmal mit Blick auf Gleichstellungsaspekte zu überprüfen und dabei die Frauenförderung stärker zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Wilhelm  
Landesbeauftragte für Frauen

## **Anlage**

Ausschreibungsrichtlinien\_Entwurf

Rundschreiben der Senatorin für Finanzen\_Entwurf

Internet: <http://www.frauen.bremen.de>  
Twitter: [https://twitter.com/zgf\\_bremen](https://twitter.com/zgf_bremen)

Haltestellen:  
Am Wall  
Obernstraße  
Schüsselkorb  
Herdentorsteinweg

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

 Nach telefonischer  
Absprache



**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00

